



## Neue EU Ökoverordnung und Konsequenzen für Saatgut und Sortenzulassung

Monika Messmer, Leitung Pflanzenzüchtung am FiBL,

Präsidentin des europäischen Konsortiums für ökologische Pflanzenzüchtung ECO-PB

monika.messmer@fibl.org

Biozüchtungstagung Frick, 19. Juli 2018

# Wichtigste Neuerungen der Ökoverordnung

**Tritt am 1.1.2021 in Kraft**

## Vorspann

*(18) Unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Systeme für die ökologische/biologische Produktion sollte die Auswahl von Pflanzensorten sich auf die agronomische Leistung, die genetische Vielfalt, die Widerstandsfähigkeit gegenüber Krankheiten, die Langlebigkeit, die Anpassung an die unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten in Bezug auf Boden und Klima konzentrieren sowie die **natürlichen Kreuzungsbarrieren** beachten.*

*(23) Die Verwendung ionisierender Strahlung, des Klonens von Tieren und der Zucht künstlich erzeugter polyploider Tiere oder **genetisch veränderter Organismen (GVO)** sowie von Erzeugnissen, die aus oder durch GVO erzeugt wurden, ist mit dem ökologischen/biologischen Produktionskonzept und der Auffassung der Verbraucher von ökologischen/biologischen Erzeugnissen unvereinbar. Diese Verwendungen sollten daher in der ökologischen/biologischen Produktion untersagt sein.*

[GVO definiert gemäss EU Gentechnik Richtlinie]

# Wichtigste Neuerungen der Ökoverordnung

## Vorspann

(36 -38) *Um Qualität, Rückverfolgbarkeit, Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung und die Anpassung an technische Entwicklungen sicherzustellen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte in Bezug auf die Festlegung bestimmter Vorschriften für die Erzeugung und Vermarktung von **ökologischem/biologischem heterogenem Material besonderer Gattungen oder Arten zu erlassen.***

(39) *Um den Bedürfnissen ökologisch/biologisch wirtschaftender Erzeuger gerecht zu werden, die Forschung zu fördern und **ökologische/biologische Sorten zu entwickeln, die für die ökologische/biologische Produktion geeignet sind** und bei denen die spezifischen Bedürfnisse und Ziele der ökologischen/biologischen Landwirtschaft ... berücksichtigt werden, sollte ein befristeter Versuch organisiert werden **[Ab Mitte 2021 für 7 Jahre]***

# Wichtige Neuerungen der Ökoverordnung

## Vorspann

(66) Um die ökologische/biologische Produktion zu fördern und dem Bedarf an verlässlichen Daten Rechnung zu tragen, sollten Informationen und Daten zur Verfügbarkeit auf dem Markt von **ökologischem/biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial und Umstellungspflanzenvermehrungsmaterial**, von ökologischen/biologischen Tieren und von ökologischen/biologischen juvenilen Aquakulturtieren erhoben und den Landwirten und Unternehmern zur Verfügung gestellt werden. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass in ihren Hoheitsgebieten **regelmäßig aktualisierte Datenbanken und Systeme** mit solchen Daten eingerichtet werden; die Kommission sollte diese Angaben veröffentlichen.

# Wichtigste Neuerungen der Ökoverordnung

## Vorspann

(107) Um der *Entwicklung bei der Verfügbarkeit auf dem Markt von ökologischem/biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial, ökologischen/biologischen Tieren und ökologischen/biologischen Eiweißfuttermitteln für Geflügel und Schweine Rechnung zu tragen*, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte in Bezug auf die **Beendigung oder die Verlängerung der abweichenden Regelungen** und Zulassungen für die Verwendung von *nichtökologischem/nichtbiologischem Pflanzenvermehrungsmaterial, nichtökologischen/nichtbiologischen Tieren und nichtökologischen/nichtbiologischen Eiweißfuttermitteln für Geflügel und Schweine zu erlassen.*

# Wichtigste Neuerungen der Ökoverordnung

## Artikel 3 Begriffsbestimmungen

*18. „ökologisches/biologisches heterogenes Material“: eine pflanzliche Gesamtheit innerhalb eines einzigen botanischen*

*Taxons der untersten bekannten Rangstufe, die*

- a) gemeinsame phänotypische Merkmale aufweist;*
- b) durch ein hohes Maß an genetischer und phänotypischer Vielfalt der einzelnen Vermehrungseinheiten gekenn zeichnet ist, sodass diese pflanzliche Gesamtheit durch das Material insgesamt und nicht durch eine kleine Zahl von Einheiten repräsentiert wird;*
- c) keine Sorte im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates (1) ist;*
- d) keine Sortenmischung ist; und*
- e) im Einklang mit dieser Verordnung hergestellt worden ist;*

# Wichtigste Neuerungen der Ökoverordnung

## Artikel 3 Begriffsbestimmungen

**19. „für die ökologische/biologische Produktion geeignete ökologische/biologische Sorte“:** eine Sorte im Sinne des

Artikels 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94, die

a) durch ein hohes Maß an **genetischer und phänotypischer Vielfalt** der einzelnen Vermehrungseinheiten gekennzeichnet ist; und

b) aus **ökologischer/biologischer Züchtung** gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.8.4 dieser Verordnung stammt;

1.8.4.: Für die Produktion von für die ökologische/biologische Produktion geeigneten ökologischen/biologischen Sorten ist **die ökologische/biologische Züchtung unter den Bedingungen des ökologischen/biologischen Landbaus durchzuführen** und sie hat sich auf die Verbesserung der genetischen Vielfalt, das Vertrauen in die Fähigkeit zur natürlichen Vermehrung sowie die agronomische Leistung, die Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten und die Anpassung an verschiedene lokale Boden- und Klimabedingungen zu konzentrieren. Alle Vermehrungsmethoden außer der Meristemkultur müssen in zertifizierter ökologischer/biologischer Bewirtschaftung durchgeführt werden.

# Wichtigste Neuerungen der Ökoverordnung

## Artikel 4 Ziele

- h) Beitrag zum Ausbau des Angebots pflanzengenetischen Materials, das an die spezifischen Bedürfnisse und Ziele der ökologischen/biologischen Landwirtschaft angepasst ist;*
- i) Beitrag zu einem hohen Niveau der biologischen Vielfalt, insbesondere durch **Verwendung uneinheitlichen pflanzengenetischen Materials** wie etwa ökologischen/biologischen heterogenen Materials und für die ökologische/biologische Produktion geeigneter ökologischer/biologischer Sorten;*
- j) **Förderung des Ausbaus ökologischer/biologischer Pflanzenzuchtstätigkeiten**, um einen Beitrag zu günstigen wirtschaftlichen Perspektiven des ökologischen/biologischen Sektors zu leisten.*

# Wichtigste Neuerungen der Ökoverordnung

## Artikel 13 Besondere Bestimmungen über die Vermarktung von Pflanzenvermehrungsmaterial aus ökologischem/biologischem heterogenem Material

(1) Pflanzenvermehrungsmaterial aus **ökologischem/biologischem heterogenem Material darf vermarktet werden**, ohne dass die **Anforderungen an die Eintragung und an die Zertifizierungskategorien von Vorstufenmaterial, Basismaterial und zertifiziertem Material** oder die Anforderungen an andere Kategorien gemäß den Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 68/193/EWG, 98/56/EG, 2002/53/EG, 2002/54/EG, 2002/55/EG, 2002/56/EG, 2002/57/EG, 2008/72/EG und 2008/90/EG oder den nach diesen Richtlinien erlassenen Rechtsakten erfüllt werden müssen.

(2) Pflanzenvermehrungsmaterial aus ökologischem/biologischem heterogenem Material gemäß Absatz 1 darf vermarktet werden, nachdem der Anbieter das ökologische/biologische heterogene Material den zuständigen amtlichen Stellen gemäß den Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 68/193/EWG, 98/56/EG, 2002/53/EG, 2002/54/EG, 2002/55/EG, 2002/56/EG, 2002/57/EG, 2008/72/EG und 2008/90/EG mittels eines **Dossiers notifiziert hat**, in dem Folgendes enthalten ist: ...

# Zusammenfassung

- **Abschaffung der Ausnahmegewilligungen für nicht biologischen Pflanzenvermehrungsmaterial bis 2036**
- **Definition von Biozucht** ohne Erwähnung von Züchtungstechnologien
- **Definition von Sorten die für den Biolandbau geeignet sind**
- **Definition von heterogenem Material** und dessen Einsatz im Biolandbau für alle Kulturarten
  - Beteiligung am Temporären Experiment (verlängert bis 2022)
  - Vorschläge für die Notifikation von heterogenem Material, Beschreibung, Definition des Prozesses, Nachverfolgbarkeit Verpackung, Auszeichnung bis Ende 2020
- **Neues temporäres Experiment für die Zulassung von Sorten, die für den Biolandbau geeignet sind**, angepasste DUS und VCU Prüfung, Definition von Vermarktungsbedingungen (2021 up to 2027)
  - genügend Biosorten sollten zur Verfügung stehen
  - Definition von alternativen DUS and VCU Prüfmethode bis Ende 2020
- **Regelmässige Aktualisierung der Nationalen Datenbanken für Biosaatzgut**, neu auch Datenbank für Tiere und Fische erforderlich
- In **2026 Bericht über die Verfügbarkeit von Biosaatzgut** und Gründe für den eingeschränkten Zugang zu Biosaatzgut
- Abschaffung der **Ausnahmegewilligung für nicht biologisches Protein-Futtermittel** für Geflügel und Schweine